Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Commission fédérale de l'électricité ElCom
Commissione federale dell'energia elettrica ElCom
Federal Electricity Commission ElCom

Neues aus der ElCom

Informationsveranstaltung ElCom: Rechtliche Fragen

Mai/Juni 2011

Disclaimer

Die in diesem Referat geäusserten Meinungen geben die Ansicht des Fachsekretariats wieder und binden die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) nicht.

Inhalt

1. Hängige Fälle und Geschäftsstatistik
2. Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom
3. Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte
4. Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung
5. Netzverstärkungen
6. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Inhalt

1. **Hängige Fälle und Geschäftsstatistik**
2. **Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom**
3. **Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte**
4. **Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung**
5. **Netzverstärkungen**
6. **Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)**

Hängige Fälle bei der ElCom (1/2)

- Gegenwärtig rund 20 Verfahren betreffend Tarife auf Verteilnetzebene:
  - Korrektur von synthetischen Bewertungen
  - Betriebskosten
  - Energiekosten: Weitere Konkretisierung des Begriffs „Gestehungskosten“ nach Art. 4 Abs. 1 StromVV
- Verschiedene Verfahren zum Thema „Zuordnung zu Netzebene / Netzebenenwechsel / Pancaking / Arealnetze“
- Andienungspflicht für SDL (Notkonzept)
- Messkosten
- Anspruch auf Grundversorgung von Grossverbrauchern (ca. 20 Fälle)

Hängige Fälle bei der ElCom (2/2)

- Überführung Übertragungsnetz auf swissgrid
- Wiedererwägungsgesuche Kraftwerkstarif für SDL
- Ausschüttung Auktionserlöse 2009 und 2010
- Kostendeckende Einspeisevergütung: Anspruch auf KEV für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, wenn über die gleiche Turbine gleichzeitig Dampf aus fossilen Energien entspannt wird?
- Kosten für im Zusammenhang mit KEV notwendige Netzverstärkungen: Bewilligungen der ElCom nach Art. 22 Abs. 3-5 StromVV

Hängige Verfahren beim Bundesverwaltungs- und Bundesgericht

Bundesverwaltungsgericht:

- Abgrenzung Verteilnetz/Übertragungsnetz (Grundsatzfrage rechtskräftig)
- Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (voraussichtlich abhängig Leitentscheid BGer)
- Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (sistiert)
- Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (sistiert)
- Zuordnung zu einer Netzebene, Netznutzungsentgelt
- Verwendung des höheren Zinssatzes nach Art. 31a Abs. 2 StromVV
- Nichteintreten Wiedererwägung Kraftwerkstarif

Hängige Verfahren beim Bundesverwaltungs- und Bundesgericht

Bundesgericht:

- Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher nach Artikel 6 StromVG; Qualifikation der […] als Endverbraucherin, die auf Netzzugang im Sinn des StromVG verzichtet
- Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen
- Verwendung des höheren Zinssatzes nach Art. 31a Abs. 2 StromVV

Geschäftsstatistik

2008

Art des Geschäfts	Eingang	Erledigt	Pendent
Spezifische Eingaben Tarife	1758	1653	105
Allgemeine Reklamationen Tarife	737	737	0
KEV	94	93	1
Restliche Fälle	167	152	15
Total	**2756**	**2635**	**121**

2009

Art des Geschäfts	Eingang	Erledigt	Pendent
Spezifische Eingaben Tarife	444	386	58
KEV	38	33	5
Gesuche nach Art. 31a Abs. 2 und 3	106	105	1
Restliche Begehren	215	161	54
Total	**803**	**685**	**118**

2010

Art des Geschäfts	Eingang	Erledigt	Pendent
Spezifische Eingaben Tarife	221	168	53
KEV	19	10	9
Restliche Begehren	181	94	87
Total	**421**	**272**	**149**

2011

Art des Geschäfts	Eingang	Erledigt	Hängig vor BVGer	Hängig vor BGer	Hängig vor ElCom
Spezifische Eingaben Tarife	34	8			26
KEV	0	0			0
Restliche Begehren	44	9			35
Total	**78**	**17**			**61**

TOTAL

Art des Geschäfts	Eingang	Erledigt	Pendent
Spezifische Eingaben Tarife	2457	2215	242
Allgemeine Reklamationen Tarife	737	737	0
KEV	151	136	15
Restliche Begehren	607	416	191
Gesuche nach Art. 31a Abs. 2 und 3	106	105	1
Total	**4058**	**3609**	**449**

Anzahl von ElCom erlassene Verfügungen

	Anzahl Verfügungen
ElCom	81
hängig vor Bundesverwaltungsgericht	9
vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben	1 (+ 1 teilweise)
vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt	7
sistiert vor Bundesverwaltungsgericht	2
hängig vor Bundesgericht	4

Pro Verfügung sind vor den oberen Instanzen z.T. mehrere Verfahren hängig.

Inhalt

1. Hängige Fälle und Geschäftsstatistik
2. Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom
3. Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte
4. Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung
5. Netzverstärkungen
6. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Weisungen der ElCom

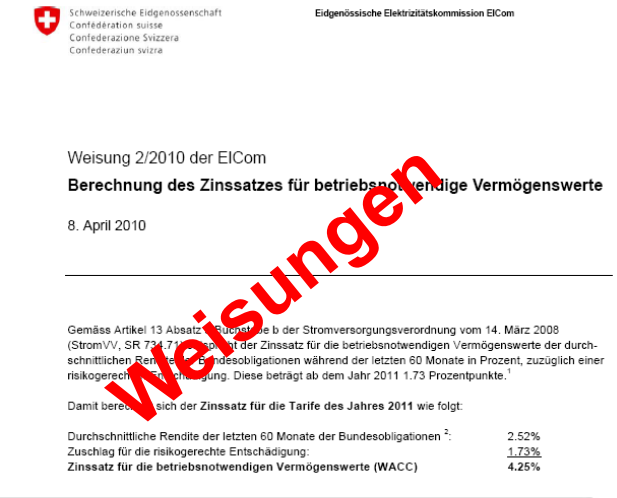
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Weisung 2/2010 der ElCom

Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte

8. April 2010

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) [illegible] der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt ab dem Jahr 2011 1.73 Prozentpunkte.[1]

Damit berechnet sich der **Zinssatz für die Tarife des Jahres 2011** wie folgt:

Durchschnittliche Rendite der letzten 60 Monate der Bundesobligationen [2]:	2.52%
Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung:	1.73%
Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC)	**4.25%**

Weisungen

Erläuterungen der ElCom,
wie rechtliche Anforderungen umzusetzen sind.

- Umgang mit vertraulichen Daten
- **Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte (WACC)**
- **Bewertung von Anlagen**
- Einreichung der Kennzahlen zur Versorgungsqualität
- **Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge (Art. 4 StromVV)**
- Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung
- Netzverstärkungen
- **Tarifpublikation**
- Preisindizes zur Ermittlung der Anschaffungsneuwerte im Rahmen der synthetischen Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV
- **Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren**

(http://www.elcom.admin.ch => Dokumentation => Weisungen)

Berechnung WACC 2012

Durchschnittliche Rendite der Bundesobligationen	2.43%
Zuschlag für risikogerechte Entschädigung	1.71%
WACC total	4.14%

Vgl. Weisung 1/2011 der ElCom

Mitteilungen der ElCom

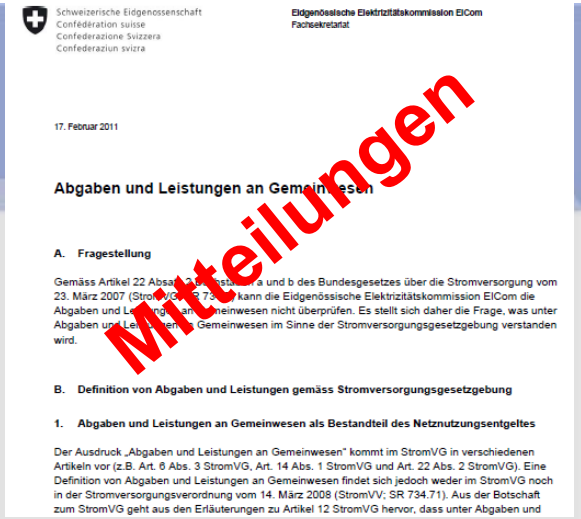
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Fachsekretariat

17. Februar 2011

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

A. Fragestellung

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) kann die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht überprüfen. Es stellt sich daher die Frage, was unter Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung verstanden wird.

B. Definition von Abgaben und Leistungen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung

1. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes

Der Ausdruck „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen" kommt im StromVG in verschiedenen Artikeln vor (z.B. Art. 6 Abs. 3 StromVG, Art. 14 Abs. 1 StromVG und Art. 22 Abs. 2 StromVG). Eine Definition von Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen findet sich jedoch weder im StromVG noch in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71). Aus der Botschaft zum StromVG geht aus den Erläuterungen zu Artikel 12 StromVG hervor, dass unter Abgaben und

Mitteilungen

Verschiedene Anwendungsfragen:

- Messkosten und Zugriff auf Messdaten bei Endverbrauchern mit Lastgang-messung mit automatischer Datenübermittlung
- Tarife für Zweitwohnungen
- Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- Rückerstattung Kosten für SDL aufgrund Aufhebung Kraftwerks-tarif
- Bericht Umfrage Glasfaserkabeln
- Rechtsnatur von Richtlinien und Branchendokumenten
- Div. Briefe zu Einzelfragen
- Briefe an Publikum zu Tarifprüfungen SIG, Winterthur, Groupe-E

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

- **Mitteilung der ElCom vom 17. Februar 2011** über Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

- Die ElCom kann Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen **nicht** überprüfen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).

- Was versteht die ElCom unter Abgaben und Leistung im Sinne des StromVG?
  - kantonal und kommunal erhobenen Beträge, welche sich auf eine **gesetzliche Grundlage** stützen.
  - **Abgaben** = Kausalabgaben oder Steuern
  - **Leistungen** werden im Gegensatz zu den Abgaben nicht in Form von Geld erbracht werden.

→ Bestandteil des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 Abs. 1 StromVG)

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Beispiele

- Konzessionsabgaben
- Gewinnablieferungen an das Gemeinwesen
- Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme

Was fällt **nicht** unter Abgaben und Leistungen?

- Wasserzinsen / andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungs-konzessionen
  → gehören zum Tarifbestandteil der **Energielieferung**

- Dividenden gestützt auf aktienrechtliche Vorgaben
  → aus Gewinn (Netznutzung/Energie) zu bezahlen

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

(Nicht-) Prüfung durch die ElCom

Ist ein Betrag als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen zu qualifizieren

- **prüft die ElCom** die Höhe des Betrages **nicht** (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG)
- **prüft die ElCom** jedoch, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Rechtsfolgen

Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sind separat auszuweisen

- bei der Tarifveröffentlichung (Art. 6 Abs. 3 StromVG)
- in der Kostenrechnung (Art. 7 Abs. 3 Bst. k StromVV)
- bei der Rechnungsstellung gegenüber den Endverbrauchern (Art. 12. Abs. 2 StromVG)

→**Verletzungen der Pflicht zur transparenten Rechnungsstellung**
= Ausweisen der Abgaben und Leistungen gegenüber den Endverbrauchern **können mit Busse bis CHF 100‘000 bestraft werden** (Art. 29 Abs. 1 Bst. d StromVG).

→Die ElCom wird in solche Fällen Strafanzeige beim Bundesamt für Energie einreichen (Art. 29 Abs. 3 StromVG).

Newsletter der ElCom

Information aus ElCom-Sitzungen:

- Seit Dezember 2010
- z.B. zu folgenden Themen:
  - Schwerpunkte Tarifprüfungen
  - Herausgabe von Akten
  - Kraftwerkstarif für SDL
  - Gewinnablieferung an die öffentliche Hand
  - Erhebung der Kostenrechnung, hoher Rücklauf, im Übrigen Editionsverfügungen
  - Netzverstärkungen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Newsletter 02/2011 der ElCom

Kommissionssitzung vom 17. Februar 2011

Newsletter

Bern, 25. Februar 2011

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission hat an der obigen Sitzung unter anderem folgende Themen diskutiert:

Gewinnablieferungen der Stromversorger an die öffentliche Hand

Ausgehend von einem Bürgerbrief, der hohe Gewinnabgaben seines Stromversorgers an die Gemeinde in Frage stellte, hat die ElCom über den Umgang mit Gewinnablieferungen der Stromversorger an die öffentliche Hand entschieden.

Dabei kommt die ElCom zum Schluss, dass Gewinnablieferungen an die öffentliche Hand unter die Kategorie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen fallen. Für eine solche Gewinnablieferung muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein.

Die Gewinnablieferung muss gegenüber den Endverbrauchern kommuniziert und auf der Rechnung separat ausgewiesen werden. Wer dies unterlässt, verstösst gegen die Publikationspflicht und kann sich strafbar machen. Die Höhe der Gewinnablieferung unterliegt kantonalem oder kommunalem Recht und darf daher von der ElCom nicht untersucht werden. Die ElCom kann jedoch prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Rechtsnatur Branchendokumente

- Kein Gesetzescharakter
- Charakter von Leitlinien, Erwähnung in der Stromversorgungsverordnung (z.B. Art. 3 Abs. 1 und 2 StromVV)
- Wichtige Guidelines, was nicht-diskriminierendes Verhalten praktisch bedeutet
- ElCom prüft "Sachgerechtigkeit" im konkreten Einzelfall
- Wenn nicht sachgerecht, kann (und muss) ElCom im konkreten Fall von den Richtlinien abweichen
- Vorgehen der ElCom bezüglich Branchendokumente wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2011 bestätigt
- Beispiel für konkrete Anwendung: Verfügung der ElCom vom 9. Dezember 2010 "Zuordnung zu einer Netzebene“, Fall Nr. 922-09-001 (www.elcom.admin.ch)
- Subsidiäre Kompetenz des BFE, im Bedarfsfalle Branchenrichtlinien durch generell abstrakte Ausführungsbestimmungen zu ersetzen (Art. 27 Abs. 4 StromVV am Schluss).

Inhalt

1. Hängige Fälle und Geschäftsstatistik
2. Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom
3. Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte
4. Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung
5. Netzverstärkungen
6. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Tarifprüfungen VN: Schwerpunkte, Vorgehen und Methodik

Schwerpunkte der Tarifprüfungen:

- Grösse und volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens
- Höhe der aktuellen Tarife
- Anzahl Anzeigen bei der ElCom
- Weitere Kriterien, die aus der Kostenrechnung abgeleitet werden (z.B. Anteil der synthetischen Anlagenwerte)
- Zufallselement

(siehe Newsletter der ElCom 12/2010)

Tarifprüfungen VN: Schwerpunkte, Vorgehen und Methodik

Verfahrenseröffnung

↓

Erheben von Daten
(K-Bogen, B-Bogen, E-Bogen)
individuelle Fragen

↓

Prüfung

↓

Prüfbericht zur Stellungnahme

↓

Abschluss durch Schreiben/Verfügung der ElCom

Inhalt

1. Hängige Fälle und Geschäftsstatistik
2. Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom
3. Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte
4. Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung
5. Netzverstärkungen
6. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Netzebenenwechsel

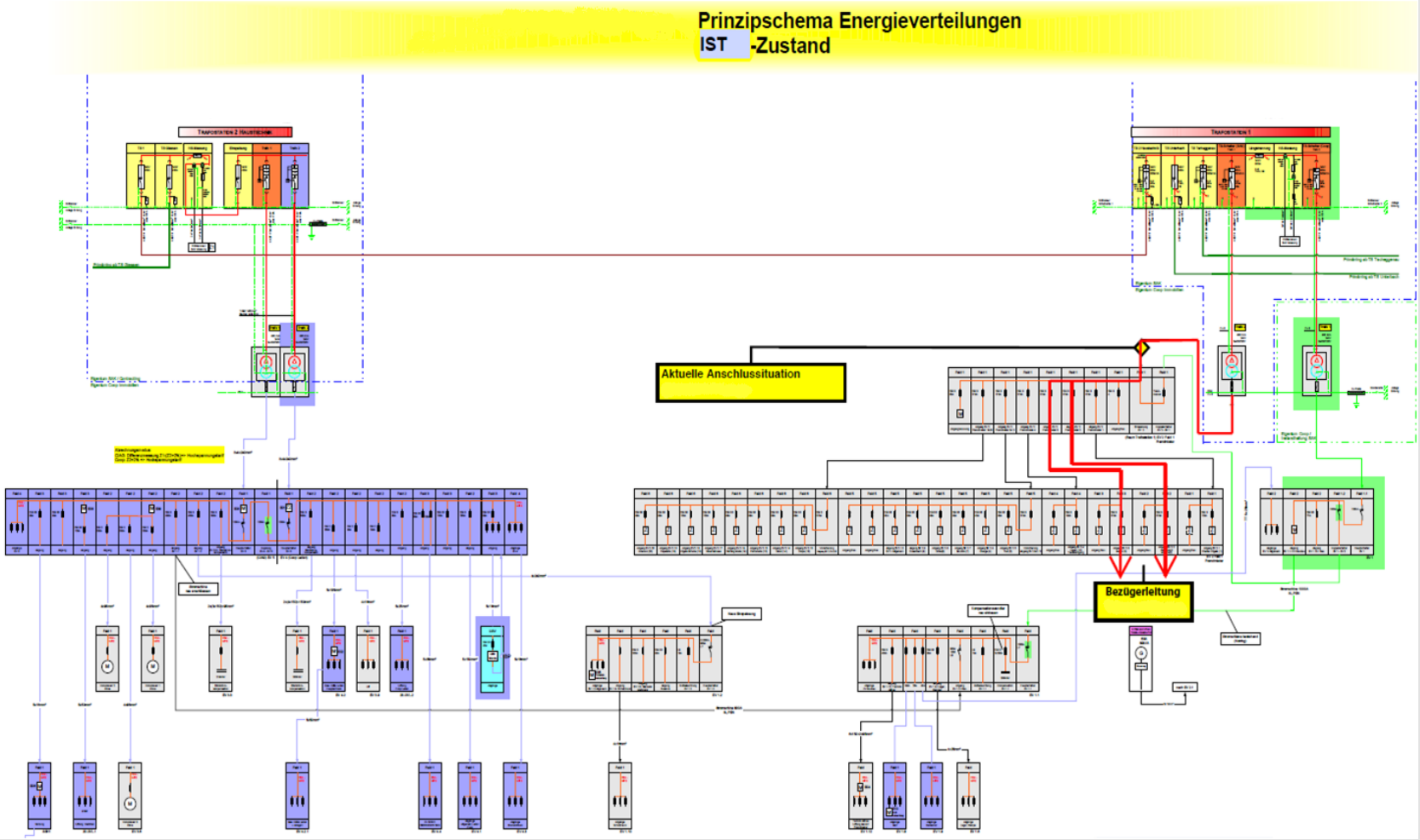

Netzebenenwechsel

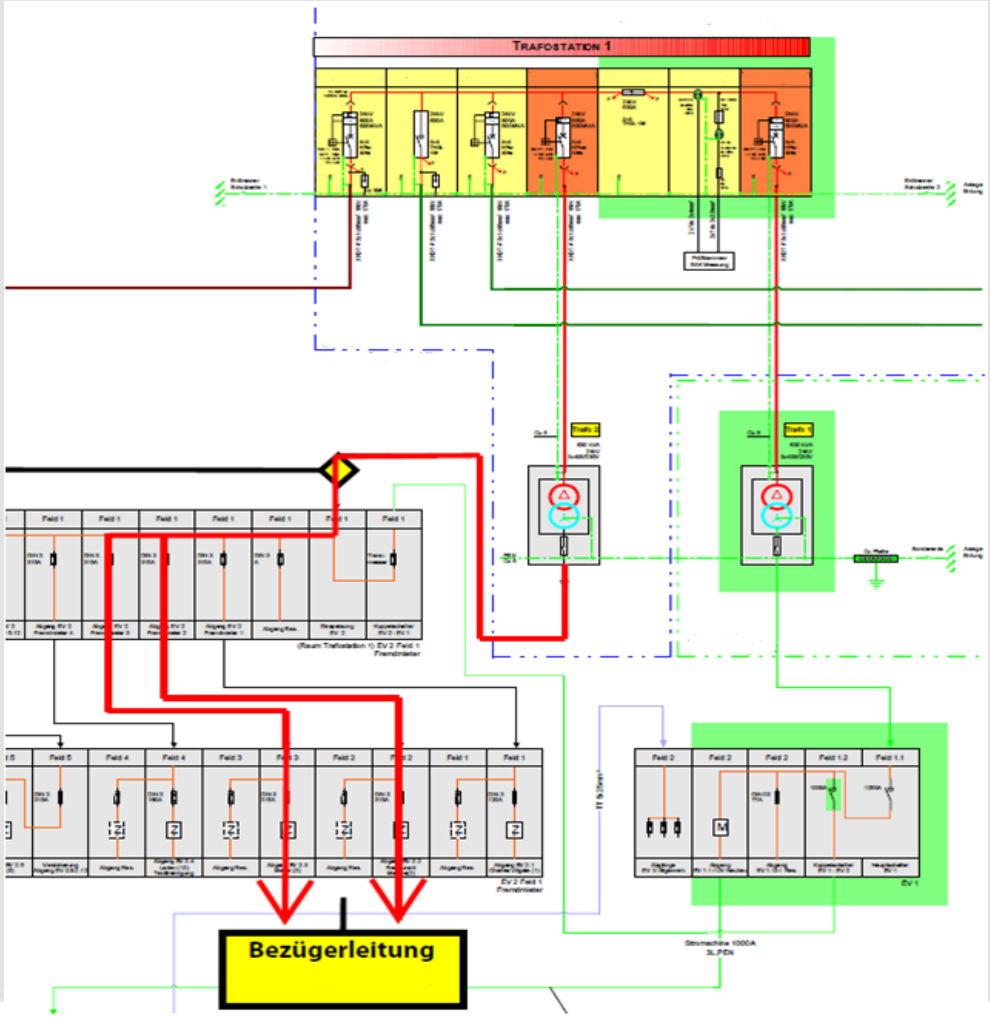

Netzebenenwechsel

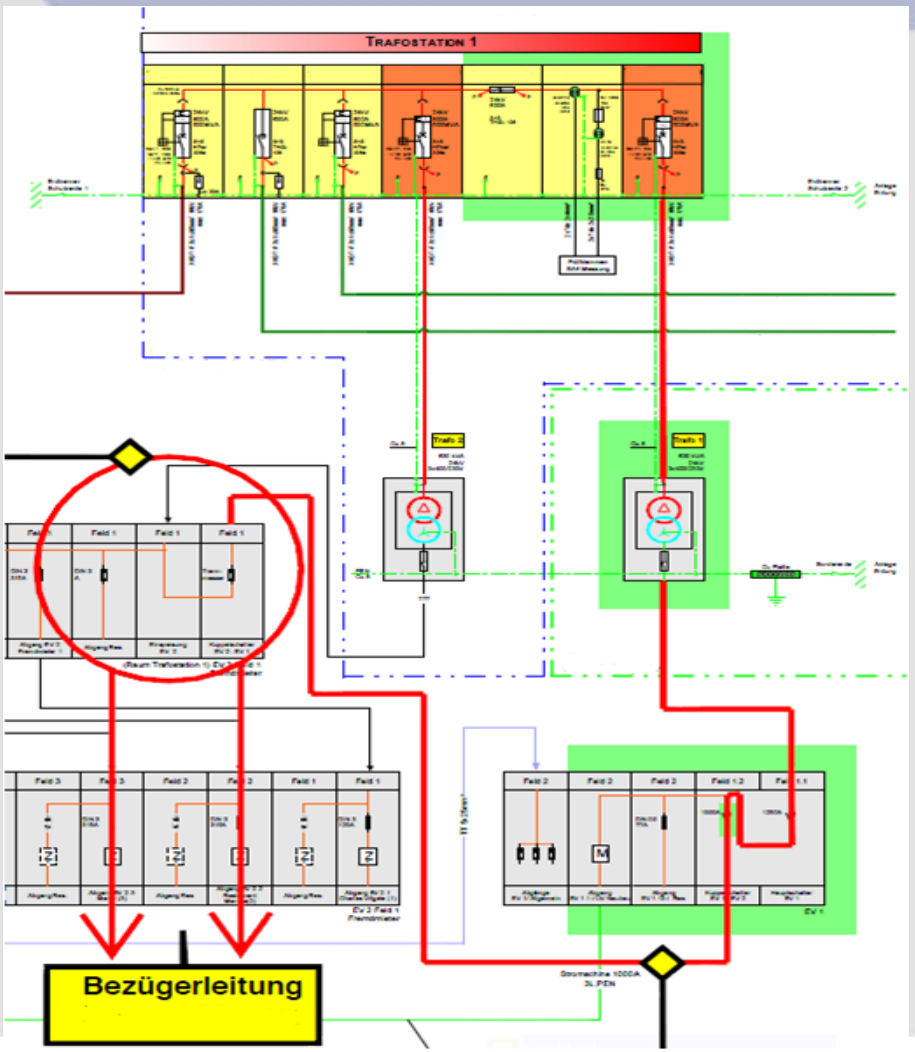

Diese Änderung würde einen Umbau der Schaltanlage (Neuverkabelung, neues Verteilfeld) voraussetzen, welcher ca. 50‘000.- CHF kosten würde.

Netzebenenwechsel

Verfügung ElCom vom 9. Dezember 2010 (922-09-001, rechtskräftig)

Hauptthema: Art. 5 Abs. 5 StromVG

- Nicht Beurteilung einer bestehenden Anschlusssituation, sondern Anschlusswechsel
- Es stellen sich zwei Fragen:
  1. Ist ein Anschlusswechsel zulässig?
  2. Wenn ja, muss eine Entschädigung geleistet werden?
- Antworten:

  Anschlusswechsel ist zulässig, bedarf aber einer Rechtfertigung, z.B.:
  - Verbesserung der Versorgung(ssicherheit)
  - Erhöhung der Gesamteffizienz

Netzebenenwechsel

- Im vorliegend zu beurteilenden Fall war keine Rechtfertigung für einen Netzebenenwechsel ersichtlich.
- Heutiger Zustand und „Soll-Zustand“ unterscheiden sich bezüglich der betrieblichen und technischen Eigenschaften nicht gravierend.
- Trafo 2 wäre schlechter ausgelastet; für Gesuchsgegnerin wirtschaftlich ineffizientere Variante.

→VNB ist stromversorgungsrechtlich nicht verpflichtet, Anschlusswechsel zuzulassen

→Daher Frage einer allfälligen Entschädigung nicht zu entscheiden

Netzebenenzuordnung
Fall 1

- Verfügung der ElCom vom 17. März 2011 (921-09-007, rechtskräftig)
- Fabrik mit Schmelzofen und ursprünglich 3 Anschlüssen 50 kV über eine Unterstation des VNB
- Leistungsstärkerer Schmelzofen=> vierter Anschluss über einen separaten Trafo in einem Unterwerk des gleichen VNB
- Kann Anschluss des neuen Schmelzofens separat beurteilt werden?
- Wenn ja: Auf welcher Netzebene ist der Schmelzofen angeschlossen?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Netzanschlussvertrag und StromVG?

Netzebenenzuordnung
Fall 1

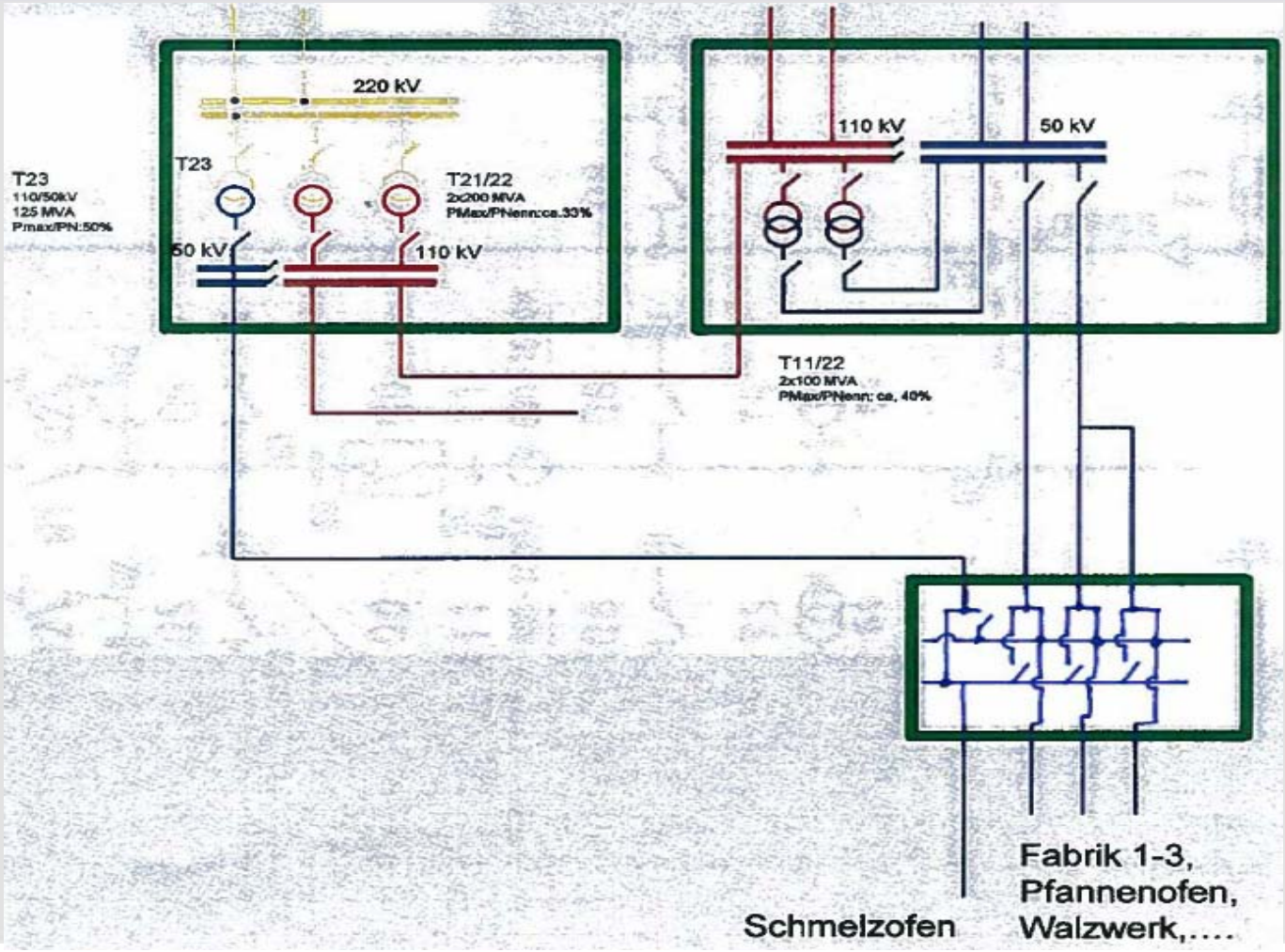

Netzebenenzuordnung
Fall 1

- Zuordnung zu **geraden** NE

- Hauptanschlüsse auf **unterschiedlichen NE**
  => Voraussetzungen für eine Beurteilung des Anschlusses gem. Kriterien der Verfügung vom 14. Mai 2009 (921-07-002) bejaht

- Zuordnung des 4. Anschlusses zur **NE 2**
  (andere Anschlüsse davon nicht betroffen)

- Verwendung des 4. Anschlusses nur für den Schmelzofen

- Behandlung **Netzanschlussvertrag**

Netzebenenzuordnung
Fall 2

Behandlung der zwischen 1966 und 2004 erbauten Transformatorenstationen strittig

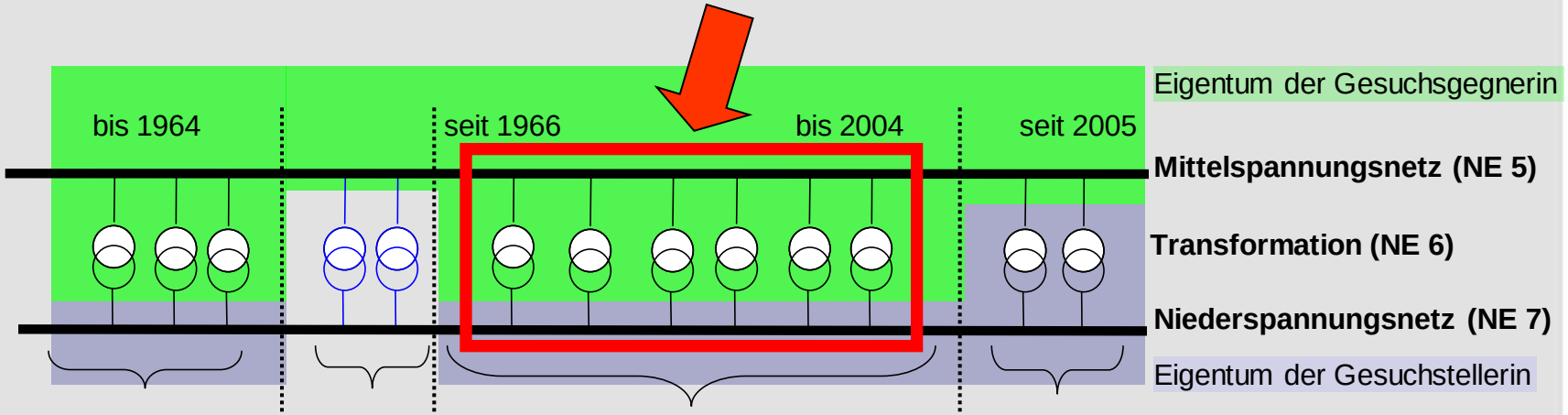

Transformatorenstationen im Eigentum der Gesuchsgegnerin und von dieser **finanziert**

Transformatorenstationen von Dritten

Transformatorenstationen im Eigentum der Gesuchsgegnerin, aber mit **Finanzierungsanteil der Gesuchstellerin**

Transformatorenstationen im Eigentum der **Gesuchstellerin** und von dieser **finanziert**

Netzebenenzuordnung
Fall 2

Grundsatz in der Verfügung 921-07-002:

*„Hingegen ist zu berücksichtigen, **wer für den Aufbau und Unterhalt** einer bestimmten Netzebene **aufkommt**. Nur jenem entstehen anrechenbare Kosten, welche er über das Netznutzungsentgelt einfordern kann.“*

Art. 15 Abs. 1 StromVG:

„[1] Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.“

=> Keine Anknüpfung an das Eigentum

Netzebenenzuordnung
Fall 2

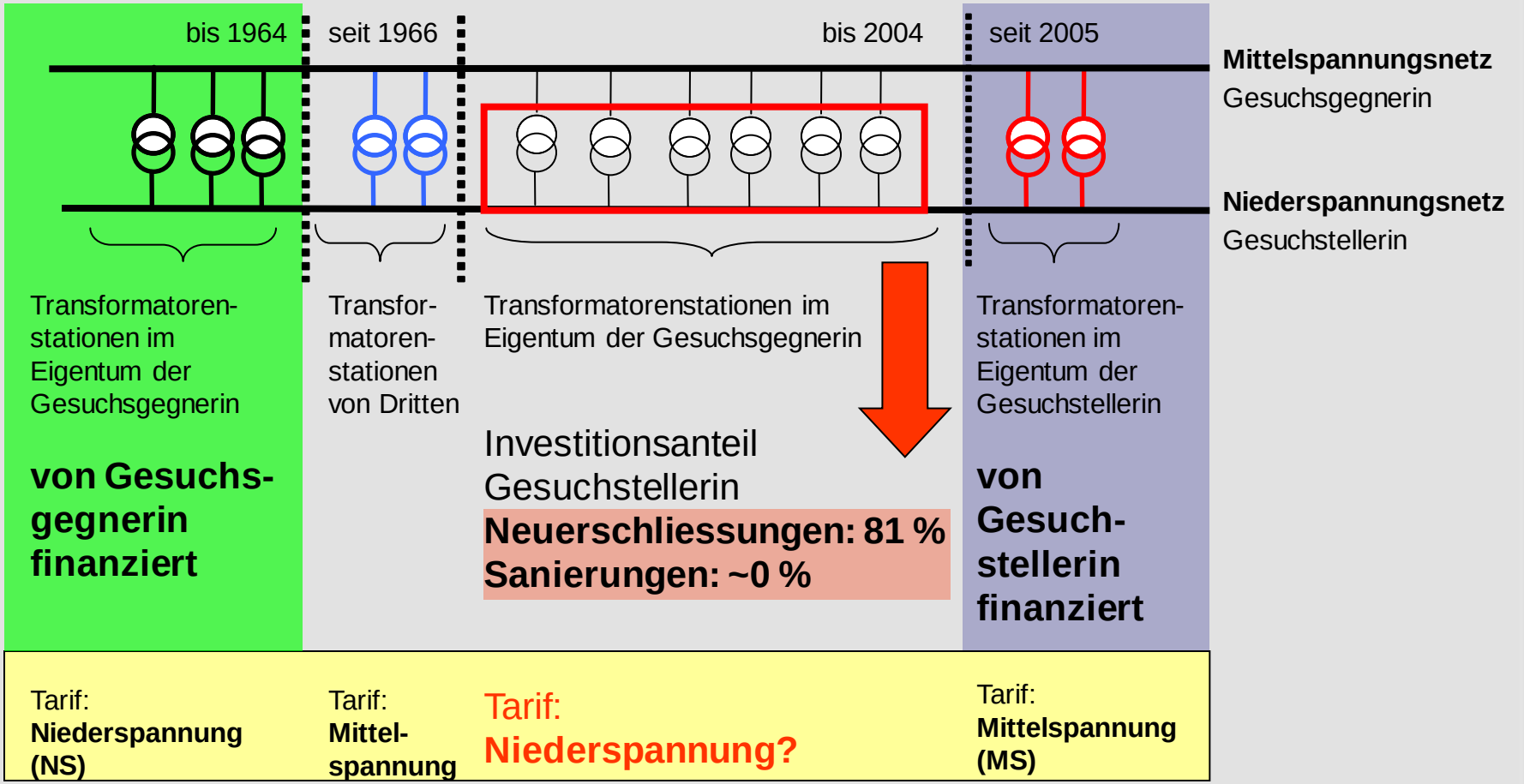

Netzebenenzuordnung
Fall 2

- Verhältnis zwischen zwei *Verteilnetzbetreibern*
- Investitionsbeitrag der Gesuchstellerin bei den Neuerschliessungen bei 81 %, damit *grossmehrheitlicher* Anteil der Gesuchstellerin
- Investitionsbeitrag der Gesuchstellerin bei Neuerschliessungen *wesentlich* höher als der durchschnittliche Anteil anderer nachgelagerter Verteilnetzbetreiber
- Ungleiche Situation, welche ungleich behandelt werden muss. Zuteilung zur gleichen Kundengruppe ist diskriminierend, nicht verursachergerecht und damit nicht konform zur Stromversorgungsgesetzgebung.

Für die strittigen Trafos ist ein **Mittelspannungstarif** anzuwenden.

Entscheid noch nicht rechtskräftig (Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht)

Inhalt

1. Hängige Fälle und Geschäftsstatistik
2. Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom
3. Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte
4. Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung
5. Netzverstärkungen
6. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Netzverstärkungen – rechtliche Grundlagen

- Netzverstärkungen, welche durch Einspeisung von Erzeugern von Energie nach Artikel 7, 7a und 7b EnG notwendig werden, sind Teil der Systemdienstleistungen (Art. 22 Abs. 3 StromVV).

- Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen bedürfen einer Bewilligung der ElCom (Art. 22 Abs. 4 StromVV).

- Swissgrid vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf eine Bewilligung der ElCom die Kosten für notwendige Netzverstärkungen.

www.elcom.admin.ch → Dokumentation → Weisungen → Weisung 2/2009

Netzverstärkungen – die Absicht dahinter

- Der Artikel zur Vergütung von Kosten notwendiger Netzverstärkungen ist ein „Konsumentenschutzartikel“.

- Tariferhöhungen (Netztarife) für Endverbraucher wegen umfangreichen Netzverstärkungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sollen vermieden werden.

- Die Kosten für dem Netzausbau im Zusammenhang mit den Erneuerbaren Energien werden (analog KEV) sozialisiert.

Netzverstärkungen – wer bezahlt?

- In einem ersten Schritt bezahlt der Netzbetreiber (Anschlusspflicht!).
- Nach Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage kann der Netzbetreiber ein Gesuch um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen bei der ElCom einreichen.
- Falls die ElCom die Bewilligung erteilt, erhält der Netzbetreiber die Kosten für die Netzverstärkung von Swissgrid vergütet.
- Vergütet werden nur die Kosten der günstigsten möglichen Alternativvariante.

www.elcom.admin.ch → Dokumentation → Weisungen → Weisung 2/2009

Netzverstärkungen – was prüft die ElCom?

- Ob die erstellten Leitungen Teil des Netzes sind und nicht Netzanschluss.
- Ob die Netzverstärkung in diesem Umfang nötig war.
- Ob es günstigere Alternativvarianten gegeben hätte.

www.elcom.admin.ch → Dokumentation → Weisungen → Weisung 2/2009

Netzverstärkungen – Inhalt des Gesuchs

- Beschrieb der Erzeugungsanlage
- Kopie KEV-Bescheid, falls KEV-Anlage
- Begründung des gewählten Einspeisepunktes
- Geprüfte Alternativvarianten
- Netzanschlussvertrag
- Beschrieb bestehendes Netz und Netzplanung
- Technischer Nachweis der Notwendigkeit der Netzverstärkung.

www.elcom.admin.ch → Dokumentation → Weisungen → Weisung 2/2009

Inhalt

1. Hängige Fälle und Geschäftsstatistik
2. Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der ElCom
3. Tarifprüfungen VN: Vorgehen, Methodik und Schwerpunkte
4. Netzebenenwechsel und Netzebenenzuordnung
5. Netzverstärkungen
6. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

KEV für Anlagen, welche teils mit fossilen, teils mit erneuerbaren Energien betrieben werden

- **Zuständigkeit ElCom** nach Einsprache gegen Bescheid swissgrid

- **Verfügung ElCom vom 12. Mai 2011** (941-09-037)

- **Ausgangslage**
  - Anlage, welche teils mit fossilen, teils mit erneuerbaren Energien betrieben wird
  - lediglich gemeinsame Nutzung von Turbine und Generator (Effizienzgründe)
  - Dampfströme können separat gemessen werden

- **Zentrale Fragen**
  - Sind solche Anlagen zur KEV zugelassen?
  - Wenn ja, welcher Tarif ist anwendbar?

Anlageschema

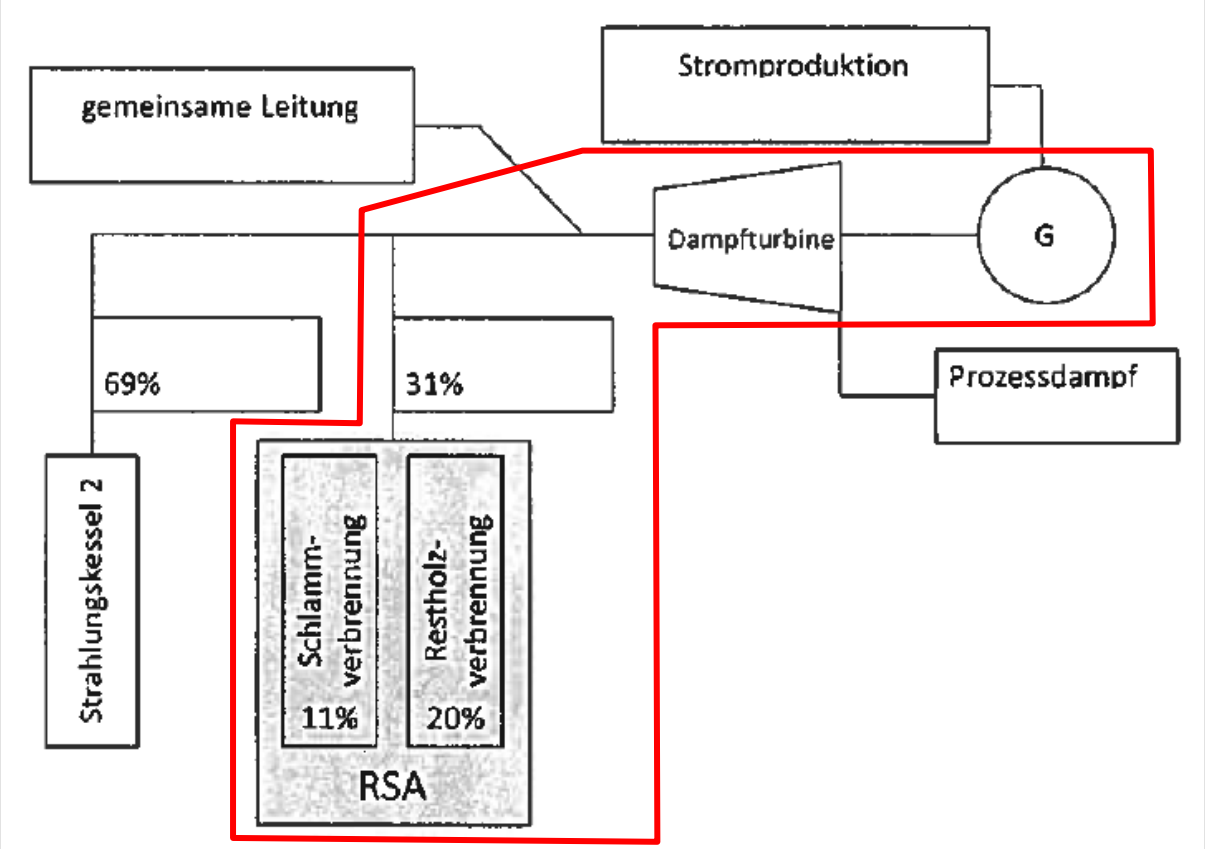

Schlussfolgerungen der ElCom: KEV-Berechtigung

Solche Anlagen sind unter den üblichen Voraussetzungen zur KEV zugelassen

→ Betrachtung nur des erneuerbaren Teils als eine Anlage
→ Erfüllung der Kriterien für Neuanlagen und der Mindestanforderungen
→ Dampfströme müssen separat gemessen werden
→ nur erneuerbare Energie wird vergütet

Anlage entspricht den Grundzielen der Energiegesetzgebung

→ Förderung erneuerbarer Energien
→ Förderung von effizienten Anlagen

Schlussfolgerungen der ElCom: Tarif

Der Tarif gemäss Referenzanlagen ist zu hoch, da die Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung von Turbine und Generator nicht berücksichtigt werden.

1. Berechnung des Tarifs gemäss Referenzanlagen
2. Abzug des Synergieeffekts
   - → Massgebend: Anteil von Turbine und Generator an den gesamten Investitionskosten (hier ungefähr 10 Prozent)
   - → Massgebend: Anteil der Nutzung durch die nicht erneuerbaren Energie (hier 69 Prozent)
   - → Senkung des Referenztarifs um 6.9 Prozent

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39
3003 Bern

info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch